



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

anbei übersenden wir Ihnen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für unsere kurzfristigen Versicherungen sowie die Allgemeinen Bedingungen für unsere kurzfristige Reiserücktrittsversicherung. Wir empfehlen Ihnen, die Bedingungen sorgfältig zu lesen, sodass Sie gut darüber informiert sind, welche Fälle von Ihrer Versicherung gedeckt werden.

Mit einer Reiserücktrittsversicherung der a.s.r. können Sie unbesorgt Ihren Urlaub buchen. Im Folgenden haben wir einige Tipps und Empfehlungen für Sie zusammengestellt.

STORNIERUNG EINER REISE

Wenn Sie eine Reise stornieren müssen, setzen Sie sich bitte schnellstmöglich – auf jeden Fall innerhalb von drei Tagen – mit dem Reisebüro in Verbindung, bei dem Sie die Reise gebucht haben. Sind Sie erkrankt oder haben Sie einen Unfall erlitten? Fragen Sie dann Ihren Arzt, ob er Sie für reisefähig hält, auch wenn der Abreisetermin noch weit entfernt ist.

MELDUNG EINER STORNIERUNG

Wenn Sie eine gebuchte Reise nicht antreten können oder Urlaubstage verloren haben, melden Sie dies dann bitte mithilfe des Schadensformulars Ihrem Reise- oder Versicherungsberater. Diesen Vordruck finden Sie auf www.asr.nl. Im Interesse einer raschen Bearbeitung bitten wir Sie, den Grund der Stornierung deutlich und vollständig zu beschreiben und sämtliche Rechnungen, Garantienachweise, Angebote, Erklärungen und anderen Belege im Original mitzusenden.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Urlaub!

INHALT	2
Aufbau dieses Dokuments	2
Deckungsübersicht: Was ist versichert?	2
1 Vertragsbedingungen für die kurzfristige Reiserücktrittsversicherung	3
1.1 Begriffsbestimmung	3
1.2 Bedingungen für Entschädigungsleistungen	3
1.3 Beginn und Ende der Versicherung	4
1.4 Der Beitrag	4
1.5 Ihre Pflichten	4
1.6 Betrugsbekämpfung	5
1.7 Datenschutz	5
1.8 Beschwerderegulung	6
1.9 Anwendbares Recht	6
2 Bedingungen für die kurzfristige Reiserücktrittsversicherung	7
2.1 Begriffsbestimmung	7
2.2 Stornierung einer Reise	7
2.3 Vorzeitige Rückkehr	9
2.4 Allrisk-Reiserücktrittsversicherung	10

Aufbau dieses Dokuments

Sie haben bei uns eine kurzfristige Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen. In diesen Bedingungen lesen Sie, welche Ereignisse von der Versicherung gedeckt werden und welche nicht. Außerdem erfahren Sie, was Sie von uns erwarten können und welche Verpflichtungen Ihnen obliegen.

Die Versicherungssumme ist dem Versicherungsschein/Buchungsformular zu entnehmen. Hier ist auch angegeben, für welchen Deckungsumfang Sie sich entschieden haben. Beispielsweise für die Standard-Reiserücktrittsversicherung, die Allrisk-Reiserücktrittsversicherung oder die Mitversicherung eines Vertreters.

Der nachstehenden Deckungsübersicht ist zu entnehmen, welchen Versicherungsschutz die verschiedenen Versicherungen bieten. Anschließend werden in Kapitel 1 die Vertragsbedingungen für die kurzfristige Reiserücktrittsversicherung dargelegt und verschiedene Begriffe erläutert. Sie erfahren, in welchen Fällen Anspruch auf Entschädigung besteht, wann Ihre Versicherung beginnt und endet und was Sie über den Beitrag wissen müssen. Anschließend werden Ihre Verpflichtungen, die möglichen Konsequenzen von Betrug und das Beschwerdeverfahren erläutert. In Kapitel 2 werden alle Module aufgeführt, für die Sie sich im Rahmen einer Reiserücktrittsversicherung entscheiden können. Je Modul werden der Deckungsumfang, die Bedingungen und die Entschädigungsleistungen erläutert.

Deckungsübersicht: Was ist versichert?

	Auf Ihrem Versicherungsschein oder Buchungsformular ist angegeben, für welchen Deckungsumfang Sie sich entschieden haben.
Reiserücktrittsversicherung	Müssen Sie Ihre Reise stornieren oder vorzeitig beenden? Dann haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass einer der in den Versicherungsbedingungen genannten Gründe vorliegt.
Vertreter	Haben Sie einen Vertreter mitversichert? Dann haben Sie Anspruch auf Entschädigung, wenn Sie Ihre Reise stornieren oder vorzeitig beenden müssen, weil Ihr Vertreter ausfällt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass einer der in den Versicherungsbedingungen genannten Gründe vorliegt.
Allrisk-Reiserücktrittsversicherung	Müssen Sie Ihre Reise aus einem anderen als den in den Versicherungsbedingungen genannten Gründen stornieren oder vorzeitig beenden? Wenn Sie eine Allrisk-Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen haben, haben Sie dennoch Anspruch auf Erstattung von 75 % der Stornierungs- oder Reiseabbruchkosten. 25 % des Betrags gehen zu Ihren Lasten. Liegt einer der in den Versicherungsbedingungen genannten Gründe vor, haben Sie selbstverständlich Anspruch auf die reguläre Entschädigung.

1 Vertragsbedingungen für die kurzfristige Reiserücktrittsversicherung

1.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Kernreaktion: jede Kernreaktion, bei der Energie freigesetzt wird, darunter Kernfusion, Kernspaltung oder künstliche und natürliche Radioaktivität

Ereignis: ein Vorfall oder eine Reihe miteinander zusammenhängender Vorfälle, durch den bzw. die ein Schaden entsteht

Mitversicherter: eine Person, die zusammen mit Ihnen im Rahmen dieser Versicherung versichert ist

Konflikt: ein bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen oder Aufruhr

Versicherungsschein: Ihr Versicherungsnachweis oder Buchungsformular

Beitrag: der Beitrag, den Sie für Ihre Versicherung zahlen

Sie/Versicherungsnehmer: die Person, die den Versicherungsvertrag mit der a.s.r. Verzekeringen geschlossen hat

Entschädigung: Erstattung eines Schadens, von Kosten und/oder Verlusten, Hilfe- oder Geldleistung bei einem Unfall

Beschlagnahme: Einziehung von Gegenständen durch eine Behörde oder andere Stelle

Versicherter: Sie und eventuelle andere im Versicherungsschein oder in den Bedingungen genannte Personen

Versicherung: ein Vertrag zwischen einer Versicherungsgesellschaft und einem Versicherungsnehmer

Wir: die „ASR Schadeverzekering N.V., KvK 30031823, Utrecht“

1.2 BEDINGUNGEN FÜR ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

1.2.1 UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG BEI TERRORISMUSCHÄDEN

Ist der Ihnen entstandene Schaden die Folge einer terroristischen Handlung? Dann erstatten wir den Schaden gemäß dem Protokoll für die Forderungsabwicklung der Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden (Nederlandse Hervrekeringsmaatschappij voor Terrorismeschaden). Darin ist beschrieben, in welchen Fällen Entschädigungsleistungen begrenzt werden können, wenn der Schaden beispielsweise infolge einer terroristischen Handlung oder einer mutwilligen Infektion entstanden ist. Der vollständige Wortlaut dieses Protokolls ist auf der Website www.terrorismeverzekerder.nl zu finden.

1.2.2 FÄLLE, IN DENEN KEINE ENTSCHÄDIGUNG GEZAHLT WIRD

Es wird keine Entschädigung gezahlt für Schäden oder Hilfe:

- die von Ihnen oder einem Mitversicherten vorsätzlich verursacht wurden oder die dadurch entstanden sind, dass Sie oder ein Mitversicherter es unterlassen haben, sie zu verhüten;
- die mit Ihrer Einwilligung vorsätzlich verursacht wurden;
- die entstanden sind, während Sie oder ein Mitversicherter nicht im Besitz der notwendigen Papiere waren oder unbefugt handelten;
- infolge der Nichterfüllung einer Verpflichtung durch Sie oder einen Mitversicherten (Näheres hierzu unter *1.5 Ihre Pflichten*);
- infolge eines Suizidversuchs von Ihnen oder einem Mitversicherten;
- infolge des Konsums von Drogen, Alkohol oder einer über die ärztliche Verordnung hinausgehenden Dosis von Arzneimitteln durch Sie oder einen Mitversicherten.

Es wird auch keine Entschädigung gezahlt:

- wenn der Beitrag für diese Versicherung nicht (fristgerecht) gezahlt wurde;
- für Schäden, die bereits aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Versicherung, Garantie oder Sicherheit erstattet werden oder die erstattet würden, wenn Sie nicht bei uns versichert wären;
- für Schäden infolge von oder im Zusammenhang mit einem Konflikt, einer Kernreaktion, einer Entführung oder einer Beschlagnahme;
- für Schäden infolge von illegalen oder kriminellen Aktivitäten;
- im Falle eines von Ihnen oder einem Mitversicherten begangenen Betrugs.

1.2.3 EINWÄNDE GEGEN DIE VON UNSEREM EXTERNEN GUTACHTER FESTGESTELLTE HÖHE DER ENTSCHÄDIGUNG

Wenn wir einen externen Schadensgutachter beauftragen, der die Entschädigung nach Ihrer Auffassung auf einen zu niedrigen Betrag festsetzt, sind Sie berechtigt, einen von der Berufsgruppe anerkannten Gutachter zu benennen, der sich mit unserem Gutachter ins Benehmen setzt. Wenn die beiden Gutachter keine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielen können, benennen sie gemeinsam einen dritten Gutachter. Der dritte Gutachter stellt den Umfang des Schadens innerhalb der Grenzen beider Gutachten für beide Seiten verbindlich fest. Wenn Sie Recht bekommen und wir eine ergänzende Entschädigung zahlen müssen, gehen auch die Kosten der Gutachter zu unseren Lasten. Andernfalls tragen Sie die Kosten.

1.2.4 VERJÄHRUNG VON FORDERUNGEN

Jeder Schaden muss schnellstmöglich gemeldet werden. Andernfalls wird der Schaden, wenn dadurch unsere Interessen verletzt werden, nicht erstattet.

Wenn Ihnen schriftlich mitgeteilt worden ist, dass wir endgültig beschlossen haben, keine (weitere) Entschädigungszahlung zu leisten, können Sie innerhalb von drei Jahren nach dem Datum des betreffenden Schreibens Anspruch auf Entschädigung erheben. Mit Ablauf dieses Zeitraums wird die Forderung von Rechts wegen gegenstandslos.

1.3 BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNG

Die Versicherung beginnt unmittelbar nach Vertragsschluss. Der Versicherungsschutz gilt ab dem Tag des Vertragsschlusses, also nicht rückwirkend. Wir erstatten somit ausschließlich Schäden, die *während* der Laufzeit der Versicherung entstehen. Wenn ein Beitrag nicht fristgerecht entrichtet worden ist, besteht weder für Sie noch für die Mitversicherten Versicherungsschutz.

1.3.1 RÜCKTRITT VON DER VERSICHERUNG

Nach Erhalt des Versicherungsscheins haben Sie vierzehn Tage Bedenkzeit. In diesem Zeitraum können Sie die Versicherung rückgängig machen. Für die Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, sind dennoch Beiträge fällig. Die Bedenkzeit gilt nicht für Versicherungen mit einer Laufzeit unter dreißig Tagen.

1.3.2 KÜNDIGUNG DER VERSICHERUNG SEITENS DER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

In den folgenden Fällen können wir die Versicherung beenden:

- Wenn Sie die Versicherung ändern. In diesem Fall beurteilen wir die Daten auf dieselbe Weise wie bei der Beantragung einer neuen Versicherung. Das kann bedeuten, dass Ihr Beitrag höher oder niedriger wird, aber auch, dass wir Ihre Versicherung beenden. Hat die Änderung Konsequenzen für Ihre Versicherung? Dann werden Sie von uns schriftlich darüber informiert.
- Wenn Sie einen festen Wohnsitz außerhalb der Niederlande haben oder beziehen. Das gilt nicht, wenn Sie die Reise bei einem niederländischen Reiseveranstalter gebucht haben.
- Wenn Sie oder ein Mitversicherter zahlreiche Schadensfälle oder nicht vollständig nachweisbare Schäden meldet. Wenn wir feststellen, dass viele oder zweifelhafte Schadensfälle gemeldet werden, versuchen wir in manchen Fällen gemeinsam mit Ihnen die Ursachen zu klären. Möglicherweise liegen Ursachen vor, die Sie beseitigen können. Wenn Sie sich weigern, daran mitzuwirken, oder wenn wir Grund zu der Annahme haben, dass sich die Situation nicht ändern wird, kann dies Anlass dazu sein:
 - einen Selbstbehalt in die Versicherung aufzunehmen;
 - die Versicherung zu beenden. Hierfür gilt eine Kündigungsfrist von sechzig Tagen.
- Bei vorsätzlicher Irreführung. Wenn wir feststellen, dass Sie bei Beantragung der Versicherung in der Absicht der Irreführung unvollständige oder unrichtige Angaben erteilt haben, werden wir die Versicherung fristlos beenden.
- Wenn Betrug oder Täuschung vorliegen. In diesem Fall endet Ihre Versicherung am Tag des Datums des Schreibens, mit dem wir Sie davon in Kenntnis setzen. Näheres hierzu unter *1.6 Betrugsbekämpfung*.

1.4 DER BEITRAG

Der Beitrag ist vor Beginn der Versicherung zu entrichten. Nach Inkrafttreten der Versicherung werden keine Beiträge mehr erstattet, es sei denn, die Reise wird vom Reiseveranstalter storniert.

1.5 IHRE PFLICHTEN

Sie und eventuelle Mitversicherte sind verpflichtet:

- alles Zumutbare zu unternehmen, um Schäden zu verhüten und zu begrenzen;
- bei einem Unfall oder bei Krankheit unverzüglich ärztliche Hilfe anzufordern und nichts zu unterlassen, was der Genesung förderlich sein kann. Das bedeutet auch, dass Sie sich auf Verlangen auf unsere Kosten von einem von uns angewiesenen Arzt untersuchen lassen müssen. Sie sind verpflichtet, diesem Arzt alle gewünschten Informationen zu erteilen.
- den Umfang und die Umstände des gemeldeten Schadens nachzuweisen;
- uns Schäden schnellstmöglich zu melden. Wenn Sie dies unterlassen und wenn dadurch unsere Interessen verletzt werden, werden wir den Schaden nicht erstatten. Wenn Sie eine Reise (möglicherweise) stornieren müssen, melden Sie dies bitte innerhalb von drei Werktagen der Agentur, bei der Sie die Reise gebucht haben.
- uns alle Informationen zu erteilen, die für die Abwicklung des Schadens relevant sein können;
- uns korrekte Informationen zu erteilen. Dies gilt sowohl für den Abschluss der Versicherung als auch während der Laufzeit der Versicherung.
- an der zügigen und ordnungsgemäßen Regelung der Entschädigung mitzuwirken;
- uns jede für Ihre Versicherung relevante Änderung, beispielsweise im Falle eines Umzugs, innerhalb von vierzehn Tagen zu melden.

1.5.1 PFLICHTVERLETZUNG DURCH SIE ODER EINEN MITVERSICHERTEN

Wenn Sie Ihre Verpflichtungen nicht erfüllen oder ein Mitversicherter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann dies für uns Anlass sein:

- im Schadensfall eine geringere oder keine Entschädigung zu zahlen;
- eine eventuell gezahlte Entschädigung zurückzufordern;
- Ihre Versicherung zu beenden.

1.5.2 BEIM ABSCHLUSS EINER VERSICHERUNG VERLANGTE DATEN

Durch Abschluss dieser Versicherung erklären Sie, dass in den letzten acht Jahren vor dem Abschlussdatum:

- weder von uns noch einer anderen Versicherungsgesellschaft eine mit Ihnen abgeschlossene Versicherung gekündigt worden ist;
- weder wir noch eine andere Versicherung sich geweigert hat, eine Versicherung mit Ihnen abzuschließen oder eine mit Ihnen bestehende Versicherung zu ändern;

- weder wir noch eine andere Versicherung einschränkende oder strengere Bedingungen vorgegeben und Ihnen einen höheren Beitrag berechnet oder vorgeschlagen hat.

Außerdem erklären Sie, dass Sie in den letzten acht Jahren vor Abschluss dieser Versicherung nicht mit der Polizei oder Justiz in Kontakt gekommen im Zusammenhang mit:

- Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Täuschung, Urkundenfälschung oder einen entsprechenden Versuch;
- der Benachteiligung anderer, beispielsweise durch Zerstörung, Beschädigung, Misshandlung, Erpressung, Bedrohung oder eine Straftat gegen die persönliche Freiheit oder gegen das Leben oder einen entsprechenden Versuch;
- einem Verstoß gegen das Waffen- und Munitionsgesetz (Wet wapens en munitie), das Betäubungsmittelgesetz (Opiumwet) oder das Gesetz über Wirtschaftsstraftaten (Wet economische delicten);
- einem Verkehrsverstoß wie Trunkenheit am Steuer, einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h oder Fahrerflucht.

Sie erklären außerdem, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Versicherung keine Pfändung Ihres Eigentums oder Ihrer Einkünfte durch einen Gerichtsvollzieher vorgelegen hat.

Wenn Sie eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, teilen Sie uns dies bitte innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt Ihres Versicherungsscheins mit. Sollten wir zu einem späteren Zeitpunkt feststellen, dass Ihre Angaben nicht zutreffen, kann dies zur Folge haben, dass Sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben.

1.6 BETRUGSBEKÄMPFUNG

Betrug in diesem Sinne liegt vor, wenn Sie uns bewusst benachteiligen. Beispielsweise, indem Sie:

- unrichtige Auskünfte über den Hergang eines Ereignisses erteilen;
- Beträge auf (Kauf-)Rechnungen ändern;
- Forderungen einreichen, die den erlittenen Schaden übersteigen;
- bei mehreren Parteien dieselbe Schadensforderung einreichen;
- Informationen zurückhalten oder uns Änderungen nicht mitteilen;
- eine bereits abgelehnte Schadensforderung mit einer anderen Schilderung des Hergangs des Ereignisses erneut einreichen.

Maßnahmen bei Betrug

Bei Feststellung von Betrug werden wir eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Sämtliche Kosten der Untersuchung werden von Ihnen eingefordert; eventuell bereits ausgezahlte Erstattungsbeträge werden zurückgefordert.
- Alle mit uns oder anderen Unternehmen der a.s.r. NV abgeschlossenen Versicherungen werden beendet.
- Sie werden von allen künftigen Versicherungen ausgeschlossen.
- Ihre Daten werden in unserem internen Betrugsregister gespeichert.
- Außerdem werden Ihre Daten an das Zentrale Informationssystem (Stichting Centraal Informatie Systeem/CIS) in Zeist weitergeleitet. In diesem System können andere niederländische Finanzinstitute feststellen, ob Ihre Personendaten registriert sind. Dies ist aufgrund des Protokolls über das Warnsystem für Finanzinstitute (Protocol Incidentenwaarschuwingssysteem Financiële Instellingen) zulässig. Nähere Informationen hierzu sind auf der Website des CIS zu finden: www.stichtingcis.nl.
- Wir melden Ihre Daten dem Zentrum für die Bekämpfung von Versicherungsbetrug (Centrum Bestrijding Verzekeringsfraude) des niederländischen Versicherungsverbands (Verbond van Verzekeraars).
- Wir erstatten Anzeige bei der Polizei.

1.7 DATENSCHUTZ

1.7.1 VERANTWORTUNGSBEWUSSTER UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN

Wir bitten Sie ausschließlich um Angabe der Daten, die notwendig sind, um:

- den Versicherungsvertrag abschließen und instandhalten zu können;
- Schadensfälle zu bearbeiten;
- Sie über Dienstleistungen zu informieren;
- Betrug zu verhüten und zu bekämpfen.

Die Verarbeitung der Personendaten erfolgt gemäß dem Verhaltenskodex „[Verarbeitung von Personendaten durch Finanzinstitute](#)“ (Verwerking Persoonsgegevens Financiële Instellingen). Wir tauschen Ihre Schadens- und Versicherungsdaten mit dem Zentralen Informationssystem (Stichting Centraal Informatie Systeem/CIS) in Zeist aus, wobei dessen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden (siehe www.stichtingcis.nl). In manchen Fällen zeichnen wir Telefongespräche auf. Diese Aufnahmen verwenden wir für die Schulung unserer Mitarbeiter.

1.7.2 VERWENDUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IM EXTERNEN VERWEISREGISTER

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten in das Externe Verweisregister des Zentralen Informationssystems (CIS) aufnehmen lassen, können andere niederländische Finanzinstitute feststellen, ob Ihre Personendaten registriert sind. Dies ist aufgrund des Protokolls über

das Warnsystem für Finanzinstitute (Protocol Incidentenwaarschuwingssysteem Financiële Instellingen) zulässig. Finanzinstitute verwenden dieses Register zur Beurteilung der Zuverlässigkeit ihrer Kunden. Derjenige, der feststellt, ob Sie in dieses Register aufgenommen sind, ist verpflichtet, sich bei uns über den Grund Ihrer Registrierung zu informieren, bevor entsprechende Konsequenzen aus Ihrer Registrierung gezogen werden.

1.7.3 ANSCHRIFT FÜR IHRE INFORMATION

Wir sind unserer gesetzlichen Informationspflicht nachgekommen, wenn wir unsere Informationen senden an:

- Ihre aktuelle uns bekannte Anschrift
- Ihren Versicherungsberater oder Ihr Reisebüro

1.8 BESCHWERDEREGELUNG

Haben Sie eine Beschwerde oder sind Sie mit einer Entscheidung eines unserer Mitarbeiter nicht einverstanden? Setzen Sie sich dann bitte zunächst mit uns in Verbindung, sodass wir die Angelegenheit besprechen können. Sollte dieses Gespräch nicht zu einer Lösung führen, senden Sie Ihre Beschwerde dann per Post oder E-Mail an die Geschäftsführung der a.s.r. Oder melden Sie Ihre Beschwerde über: www.asr.nl/over-asr/klachtenformulier.

Wird Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit bearbeitet, können Sie sie der Beschwerdestelle für Finanzdienstleistungen vorlegen. Die Anschrift lautet: Stichting Klachteninstituut Financiële Dienstverlening (Kifid), Postbus 93257, 2509 AG Den Haag, Niederlande. Die Kontaktaufnahme mit der Beschwerdestelle Kifid muss innerhalb von drei Monaten nach unserer endgültigen Entscheidung über Ihre Beschwerde erfolgen. Wenn weder die Beschwerde bei uns noch die Beschwerde bei der Kifid zu einem befriedigenden Ergebnis führt, können Sie den Fall dem zuständigen Gericht vorlegen.

1.9 ANWENDBARES RECHT

Für diesen Versicherungsvertrag gilt niederländisches Recht.

2 Bedingungen für die kurzfristige Reiserücktrittsversicherung

Die vorliegenden Bedingungen sind eine Ergänzung der Vertragsbedingungen für kurzfristige Reiserücktrittsversicherungen der a.s.r.

2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Reiseabbruchentschädigung: Entschädigung, die Ihnen je nicht genutztem Reisetag gezahlt wird

Stornierungskosten: die Reisekosten (oder ein Teil davon) und die Bearbeitungsgebühren, die Sie bei Stornierung einer gebuchten Reise zahlen müssen. Dieser Betrag entspricht höchstens der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme.

Schwere Krankheit: Krankheit, die ohne sofortige Behandlung nicht genesen wird und auch bei Behandlung ernste Folgen haben kann

Angehörige ersten Grades: Ihr (ehemaliger) Ehepartner oder die Person, mit der Sie auf der Grundlage eines Lebenspartnerschaftsvertrags oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung zusammenleben, Eltern*, Adoptiveltern*, Pflegeeltern*, Stiefeltern*, Schwiegereltern*, Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder und Stiefkinder

Angehörige zweiten Grades: Geschwister, Großeltern*, Enkelkinder, Schwiegersöhne*, Schwiegertöchter* und Schwager* und Schwägerinnen*.

Angehörige dritten Grades: Neffen und Nichten (Kinder von Bruder oder Schwester), Onkel*, Tanten*, Urgroßeltern* und Urenkel

Familie: die Personen, die mit Ihnen im selben Haushalt leben und mit denen Sie reisen. Wenn Sie allein reisen, gelten Sie ebenfalls als Familie.

Mitversicherter: eine Person, die zusammen mit Ihnen im Rahmen dieser Versicherung versichert ist

Ungenutzte Reisetage: Reisetage, die Sie unerwartet nicht an Ihrem Reiseziel oder in Ihrer Unterkunft verbringen konnten

Unfall: plötzliche Gewalteinwirkung von außen. Die Verletzung muss von einem Arzt festgestellt worden sein. Als *Unfall* gelten auch die folgenden Ereignisse:

- o Erfrierung, Ertrinken, Erstickung oder Sonnenstich
- o Verhungern, Verdursten, Erschöpfung und Sonnenbrand infolge einer unvorhergesehenen Isolierung
- o akute Vergiftung durch andere Einflüsse als Nahrungs-, Genuss- oder Arzneimittel
- o Ansteckung mit Krankheitskeimen bei einem unfreiwilligen Sturz ins Wasser oder eine andere Substanz
- o eine Wundinfektion oder Blutvergiftung infolge des Unfalls
- o Komplikationen und Verschlimmerungen infolge der Ersten Hilfe oder einer medizinisch notwendigen Behandlung, die Sie nach dem Unfall erhalten haben
- o der plötzliche Riss von Muskeln oder Sehnen und die plötzliche Verstauchung oder Verrenkung
- o die ungewollte Einnahme eines Stoffs oder Gegenstands mit Verletzungsfolge

Ein Bandscheibenvorfall und die Folgen eines Insektenbisses oder -stichs gelten nicht als Unfall.

Reise: gebuchte Fahrt und/oder gebuchter Aufenthalt

Reisepartner: eine Person, mit der zusammen Sie eine Reise oder ein Mietarrangement gebucht haben. Diese Person wird im Buchungs- oder Reservierungsformular genannt.

Reisekosten: der Gesamtbetrag, den Sie für Buchungen und Reservierungen von Fahrten und Unterkünften gezahlt haben. Kosten, die Ihnen am Zielort entstehen, gelten nicht als Reisekosten. Dies betrifft beispielsweise Eintrittskarten für Museen oder andere Sehenswürdigkeiten und für Exkursionen.

Reisekosten pro Tag: die persönlichen Reisekosten jedes Reisepartners dividiert durch die Gesamtzahl der Reisetage

Zusammengestellte Reise: eine Reise, die aus mehreren, einzeln gebuchten Teilen besteht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sie das Flugticket und den Aufenthalt getrennt voneinander gebucht haben. Dies gilt nur für Fahrten oder Unterkünfte, die Sie vorab gebucht haben.

Sie: die Person, die den Versicherungsvertrag mit der a.s.r. Verzekeringen geschlossen hat, und eventuelle mitversicherte Personen

Vertreter: die nicht mit Ihnen mitreisende Person, die Sie während Ihrer Abwesenheit vertritt oder Ihre Angelegenheiten wahrnimmt. Der Name dieser Person muss uns mitgeteilt worden sein und Sie müssen für diese Person einen zusätzlichen Beitrag entrichtet haben.

* = einschließlich der Partner, die aufgrund eines Lebenspartnerschaftsvertrags oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung in der betreffenden Beziehung stehen

2.2 STORNIERUNG EINER REISE

2.2.1 ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG

Die Versicherung der Stornierungskosten gilt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Versicherungsvertrags bis zum Zeitpunkt des Reiseantritts.

2.2.2 DECKUNGSUMFANG DER VERSICHERUNG

Versichert sind die Reisekosten einschließlich Zuschlägen, die Sie gezahlt oder angezahlt haben.

2.2.3 GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Es besteht Versicherungsschutz für Stornierungskosten in den folgenden Fällen:

- Im Falle des Todes, einer schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung von Ihnen, einem Angehörigen ersten oder zweiten Grades oder eines Mitbewohners.
- Im Falle des Todes eines Angehörigen dritten Grades.
- Im Falle einer Schwangerschaft von Ihnen oder Ihrer Partnerin, die unmittelbare Konsequenzen für die gebuchte Reise hat.
- Im Falle eines medizinisch notwendigen Eingriffs, dem Sie, ein Mitversicherter, ein Mitbewohner oder Ihr im selben Haushalt lebendes Kind sich unterziehen müssen.
- Wenn Ihnen innerhalb von dreißig Tagen vor Reisebeginn unerwartet eine Miet- oder Neubauwohnung übergeben wird. Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie während Ihrer Reise bei der Übertragung Ihrer bisherigen Wohnung anwesend sein müssen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn Sie keinen Einfluss auf das Übergabe- oder Übertragungsdatum haben.
- Im Falle einer schweren Erkrankung, einer schweren Verletzung oder des Todes des im Ausland wohnhaften Gastgebers, bei dem Sie sich während Ihrer Reise aufhalten sollten und der Sie infolgedessen nicht mehr beherbergen kann.
- Wenn Sie aus medizinischen Gründen eine Impfung, die für Ihr Reiseziel vorgeschrieben ist, unerwartet nicht erhalten können.
- Wenn Sie ein Visum, das für Ihr Reiseziel im Ausland notwendig ist, unerwartet und schuldlos nicht erhalten.
- Wenn Sie schuldlos eine Festanstellung verlieren und dadurch arbeitslos werden.
- Wenn Ihnen nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit eine Stelle angeboten wird und Ihr neuer Arbeitgeber der bereits gebuchten Reise nicht zustimmt, da Sie während der geplanten Reisetage bei ihm anwesend sein müssen. Dabei muss es sich um eine Stelle mit mindestens zwanzig Wochenarbeitsstunden für die Dauer von mindestens sechs Monaten handeln.
- Im Falle der endgültigen Trennung von Ihrem dauerhaften Lebenspartner oder der Scheidung Ihrer Ehe. Als dauerhafter Lebenspartner in diesem Sinne gilt ein Partner, mit dem Sie einen gemeinsamen Haushalt geführt haben.
- Im Falle des Verlustes Ihrer Reisedokumente am Tag Ihrer Abreise, wenn Sie den Verlust unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige bringen.
- Wenn ein Elternteil oder Kind unerwartet dringend der Pflege bedarf, die nur von Ihnen selbst geleistet werden kann.
- Wenn das private Fahrzeug, mit dem Sie die Reise unternehmen sollten, innerhalb von dreißig Tagen vor Reisebeginn aufgrund externer Einwirkungen ausfällt und nicht rechtzeitig ersetzt oder instandgesetzt werden kann. Als externe Einwirkung in diesem Sinne gilt beispielsweise ein Unfall, Sturm oder Diebstahl. Technische Defekte, mechanische Störungen und dergleichen gehören nicht dazu.
- Wenn Sie oder ein Mitversicherter zu Hause anwesend sein müssen, da Ihr Eigentum, Ihre Mietwohnung oder das Unternehmen, in dem Sie oder der Mitversicherte beschäftigt sind, beschädigt wird.

Für all diese Ereignisse gilt, dass Sie unvorhersehbar sein und unerwartet sowie während der Laufzeit dieser Versicherung eintreten müssen.

Mitreisende

Wenn ein Reisepartner die Reise aus einem der unter 2.2.3 genannten Gründe storniert, erstatten wir die Stornierungskosten. Das gilt auch dann, wenn Ihr Reisepartner nicht selbst dagegen versichert ist.

Ausfall Ihres Vertreters

Haben Sie einen Vertreter mitversichert? Dann haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen, weil Ihr Vertreter ausfällt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Tod, schwere Erkrankung oder schwere Unfallverletzung Ihres Vertreters
- Im Falle eines medizinischen Eingriffs, dem sich Ihr Vertreter notwendigerweise unterziehen muss
- Im Falle des Todes, einer schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung eines Angehörigen ersten oder zweiten Grades oder Mitbewohners des Vertreters
- Bei Komplikationen während der Schwangerschaft des Vertreters oder seiner Partnerin
- Wenn Ihr Vertreter zu Hause anwesend sein muss, da sein Eigentum, seine Mietwohnung oder das Unternehmen, in dem er arbeitet, beschädigt wird.
- Wenn sich der im selben Haushalt lebende Partner oder ein im selben Haushalt lebendes Kind Ihres Vertreters notwendigerweise einem medizinischen Eingriff unterziehen muss.

Im Versicherungsschein oder Buchungsformular ist angegeben, ob Sie einen Vertreter mitversichert haben.

2.2.4 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Wenn Sie die Versicherung später als sieben Tage nach der Buchung der Reise abschließen und Ihre Reise aufgrund einer Krankheit oder eines Leidens von Ihnen, einem Angehörigen ersten oder zweiten Grades oder eines Mitbewohners, die bzw. das in den drei Monaten vor Abschluss der Versicherung bereits vorlag, stornieren müssen, haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung der Stornierungskosten.

2.2.5 UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG

- Wir erstatten die Stornierungskosten bis höchstens zur Höhe der Reisekosten einschließlich Zuschlägen, die Sie gezahlt oder angezahlt haben.
- Dieser Betrag entspricht höchstens der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme.
- Wenn die Entschädigung für mehrere Versicherte bestimmt ist, erhält jeder Versicherte einen Betrag, der im Verhältnis zu seinem Anteil an den gesamten Reisekosten steht.

- Die Entschädigung für alle Versicherten zusammen entspricht höchstens der Entschädigung für vier Familien oder neun Reisepartner (keine Familienangehörigen), wobei die Verteilung unter den Versicherten entsprechend ihres Anteils an den Reisekosten erfolgt.
- Wenn Sie die Buchung vollständig stornieren müssen und im Rahmen einer Familienbuchung bereits die vollständigen Reisekosten für alle Versicherten gezahlt haben, während nur Sie Begünstigter der Entschädigung sind, erstatten wir ausschließlich Ihnen die Stornierungskosten.
- Wenn Ihnen der Reiseveranstalter bereits einen Teil der Reisekosten erstattet hat oder Sie Anspruch darauf haben, bringen wir den betreffenden Betrag von unserer Entschädigung in Abzug. Das gilt auch für eventuelle andere Entschädigungen, die Sie bereits erhalten haben oder auf die Sie Anspruch haben.

Nur Sie und die Mitversicherten haben Anspruch auf Entschädigung. Im Falle des Todes von Ihnen oder eines Mitversicherten geht der Entschädigungsanspruch auf die Erben über. Ein Erbe muss seinen Erbschaftsanspruch immer nachweisen können.

Zusammengestellte Reise

Wenn ein Bestandteil Ihrer zusammengestellten Reise unerwartet ausfällt, sind höchstens die Kosten der Stornierung der übrigen Reisebestandteile versichert. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Beförderer, Vermieter und/oder Reiseveranstalter die Kosten der Stornierung nicht erstattet und nicht für Ersatz sorgen kann.

Sie können auch beschließen, Ihre Reise oder Ihren Aufenthalt in geänderter Form fortzusetzen. In diesem Fall erstatten wir die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten. Die Entschädigung entspricht höchstens dem Betrag der Kosten der Stornierung der übrigen Reisebestandteile.

Wenn ein Bestandteil Ihrer Reise wegen einer zu geringen Teilnehmerzahl ausfällt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ihre Buchung muss vor Reisebeginn garantiert worden sein. Wenn es sich bei dem ausfallenden Bestandteil ausschließlich um eine Veranstaltung handelt, etwa ein Konzert, einen Kurs oder einen Wettkampf, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Entschädigung.

2.3 VORZEITIGE RÜCKKEHR

2.3.1 ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG

Ihre Versicherung gilt für die gesamte Dauer Ihrer Reise. Anfangs- und Enddatum Ihrer Reise sind im Versicherungsschein angegeben.

2.3.2 GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Sie haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn Sie während Ihrer Reise frühzeitig in die Niederlande zurückkehren müssen. Dies gilt jedoch nur in den folgenden Fällen:

1. Im Falle des Todes, einer schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung von Ihnen, einem Angehörigen ersten oder zweiten Grades oder eines Mitbewohners
2. Im Falle des Todes eines Angehörigen dritten Grades
3. Bei Komplikationen während der Schwangerschaft von Ihnen oder Ihrer Partnerin
4. Im Falle eines medizinischen Eingriffs, dem sich Sie, Ihr Partner oder Ihr im selben Haushalt lebendes Kind notwendigerweise unterziehen müssen
5. Im Falle einer schweren Erkrankung, einer schweren Unfallverletzung oder des Todes des im Ausland wohnhaften Gastgebers, bei dem Sie sich während Ihrer Reise aufhalten sollten
6. Wenn Sie wegen eines schweren Schadens an Ihrer Wohnung oder an dem Unternehmen, in dem Sie beschäftigt sind, zurückkehren müssen.

Werden Sie oder ein Mitversicherter während der Reise für mindestens eine Nacht in ein Krankenhaus aufgenommen? Dann haben Sie auch Anspruch auf eine Entschädigung für Reiseabbruchkosten.

Wenn Sie Anspruch auf eine Entschädigung haben, gilt dieser Anspruch nicht für Ihre gesamte Reisegesellschaft, sondern für höchstens eine bei uns versicherte Familie oder einen bei uns versicherten Reisepartner. Im Falle des Todes von Ihnen oder eines Mitversicherten haben aber alle Versicherten Anspruch auf diese Deckung.

Mitreisende

Wenn ein Reisepartner die Reise aus einem der unter 2.3.2 genannten Gründe storniert, erstatten wir Ihnen Ihre Reiseabbruchkosten. Das gilt auch dann, wenn Ihr Reisepartner nicht selbst dagegen versichert ist.

Ausfall Ihres Vertreters

Haben Sie einen Vertreter mitversichert? Dann haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen, weil Ihr Vertreter ausfällt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Tod, schwere Erkrankung oder schwere Unfallverletzung Ihres Vertreters
- Im Falle eines medizinischen Eingriffs, dem sich Ihr Vertreter notwendigerweise unterziehen muss
- Im Falle des Todes, einer schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung eines Angehörigen ersten oder zweiten Grades oder eines Mitbewohners des Vertreters
- Bei Komplikationen während der Schwangerschaft des Vertreters oder seiner Partnerin

- Wenn Ihr Vertreter zu Hause anwesend sein muss, da sein Eigentum, seine Mietwohnung oder das Unternehmen, in dem er arbeitet, beschädigt wird.
- Wenn sich der im selben Haushalt lebende Partner oder ein im selben Haushalt lebendes Kind Ihres Vertreters notwendigerweise einem medizinischen Eingriff unterziehen muss.

Im Versicherungsschein oder Buchungsformular ist angegeben, ob Sie einen Vertreter mitversichert haben.

Wenn Sie Anspruch auf diese Deckung haben, gilt das nicht für Ihre gesamte Reisegesellschaft, sondern für höchstens eine bei uns versicherte Familie oder einen bei uns versicherten Reisepartner.

2.3.3 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Wenn Sie die Versicherung später als sieben Tage nach der Buchung der Reise abschließen und Ihre Reise aufgrund einer Krankheit oder eines Leidens von Ihnen, einem Angehörigen ersten oder zweiten Grades oder eines Mitbewohners, die bzw. das in den drei Monaten vor Abschluss der Versicherung bereits vorlag, stornieren müssen, haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung der Stornierungskosten.

2.3.4 UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG

Wenn Sie Ihre Reise abbrechen mussten und tatsächlich vorzeitig zurückgekehrt sind, haben Sie Anspruch auf Entschädigung für die ungenutzten Reisetage. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung, weil Sie oder Ihr Reisepartner stationär in einem Krankenhaus behandelt werden mussten? Dann zählt jede Übernachtung im Krankenhaus als ein ungenutzter Reisetag.

Sie haben Anspruch auf Entschädigung auf der Basis eines Reisekostensatzes pro Tag. Zur Berechnung dieses Reisekostensatzes werden die Reisekosten jeder Person durch die Zahl der Reisetage dividiert. Wir erstatten nur die Kosten ganzer Reisetage. Eventuell bereits erstattete Beträge werden von der Entschädigung abgezogen.

2.3.5 FÄLLE, IN DENEN KEINE ENTSCHÄDIGUNG GEZAHLT WIRD

Wenn wir aufgrund einer Reiseversicherung für Ihre Rückführung gesorgt haben, obwohl darauf gemäß den Bedingungen dieser Reiseversicherung kein Anspruch bestand, haben Sie auch keinen Anspruch auf Erstattung der Reiseabbruchkosten.

2.4 ALLRISK-REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Eine Allrisk-Reiserücktrittsversicherung besteht dann, wenn diese Deckung in Ihrem Versicherungsschein angegeben ist und Sie den entsprechenden Beitrag entrichtet haben.

2.4.1 DECKUNGSUMFANG DER VERSICHERUNG

Sie sind versichert, wenn Sie Ihre Reise aus einem für Sie persönlich wichtigen, nachweisbaren Grund stornieren oder abbrechen müssen. Dieser Grund muss unverschuldet eintreten und unvorhersehbar gewesen sein.

2.4.2 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Bei Stornierung oder Abbruch der Reise aus einem der folgenden Gründe besteht kein Anspruch auf Entschädigung:

- wenn Sie kein Interesse mehr an der Reise haben
- bei schlechten Witterungsbedingungen, beispielsweise zu viel Regen oder zu wenig Sonne
- im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters oder der Luftfahrtgesellschaft
- im Falle eines Ereignisses, für das Anspruch auf eine Entschädigung aus dem Katastrophenfonds (Calamiteitenfonds) besteht

2.4.3 UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG

Als Grundlage für die Berechnung der Entschädigung ziehen wir die Stornierungskosten heran. Der maximale Betrag der versicherten Stornierungskosten ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

Umfang der Entschädigung bei Stornierung der Reise

- Wenn Sie Ihre Reise aus einem der unter 2.2.3 *Geltungsbereich des Versicherungsschutzes* genannten Gründe stornieren müssen, erstatten wir Ihnen 100 % Ihrer Stornierungskosten (siehe auch Artikel 2.2.5 *Umfang der Entschädigung*).
- Wenn Sie Ihre Reise aus einem anderen Grund stornieren, erstatten wir 75 % der Stornierungskosten.

Umfang der Entschädigung bei Abbruch der Reise

- Wenn Sie Ihre Reise aus einem der unter 2.3.2 *Geltungsbereich des Versicherungsschutzes* genannten Gründe stornieren müssen, erstatten wir 100 % der Reisekosten pro Tag (siehe auch Artikel 2.3.4 *Umfang der Entschädigung*).
- Wenn Sie Ihre Reise aus einem anderen Grund stornieren, erstatten wir 75 % der Reisekosten pro Tag.

2.4.4 NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE KOSTEN

Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Buchungskosten oder Teilen von Buchungskosten, die nachträglich (an Ihrem Urlaubsziel) in Rechnung gestellt werden, beispielsweise die Kosten einer während der Reise gebuchten Exkursion.

Selbstbehalt

Wenn Sie Ihre Reise aus einem der unter 2.2.3 *Geltungsbereich des Versicherungsschutzes* genannten Gründe stornieren müssen, erstatten wir in keinem Fall mehr als 75 % der berechneten Stornierungskosten oder der Reiseabbruchentschädigung. 25 % werden nicht erstattet. Dies ist Ihr Selbstbehalt.